

# Kurz-Checkliste zum Thema Arbeitssicherheit in Arztpraxen<sup>1,2</sup>

## Themen<sup>3</sup>

1: Konzept zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (Sicherheitshandbuch).....	1
2: Ausbildung und Anweisungen zum Thema Arbeitssicherheit.....	2
3: Regeln und Standards zu Arbeitsmitteln.....	3
4: Regelmässige Kontrolle zur Arbeitssicherheit und zu Risiken.....	3

---

<sup>1</sup> Diese Checkliste wurde von der EQUAM Stiftung 2023/24 aufgrund der Nachfrage von EQUAM-zertifizierten Kunden erstellt. Sie kann als Arbeitsinstrument in Ergänzung einer EQUAM Zertifizierung oder separat verwendet und frei weitergegeben werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung deckt diese Liste die gesetzlichen Anforderungen weitgehend ab. Die EQUAM Stiftung übernimmt jedoch keine Garantie bezüglich kantonaler Inspektionen. Eine periodische Aktualisierung der Checkliste ist nicht geplant (Stand 2024).

<sup>2</sup> In den Kommentarfeldern sind die gesetzlichen Grundlagen zu den Checkpunkten vermerkt. Details dazu können unter anderem im Artikel «Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Welche Vorschriften gelten im Betrieb?» nachgelesen werden. (Buchs, Erwin, 2019: *Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Welche Vorschriften gelten im Betrieb?* Magazin Arbeitssicherheit Schweiz, März 2019)

<sup>3</sup> Die Gliederung der Checkliste ist teilweise angelehnt an das Modulbuch 'Ärztliche Praxis – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz' von Arbeitssicherheit Schweiz (Stand: August 2021). Zwei Kapitel - Nichtbetriebsunfälle und Gesundheitsförderung - werden als fakultativ bezeichnet und sind in dieser Checkliste nicht abgedeckt.

## 1: Konzept zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (Sicherheitshandbuch)

### 1.1 Ist im Konzept / Handbuch eine Sicherheitsbeauftragte (SIBE) benannt?

---

*Das Gesetz schreibt vor, dass für Praxen, die auf verschiedenen Arbeitsbereichen aufgeteilt sind, Bereichssicherheitsbeauftragte (BESIBE) für die jeweiligen Bereiche benannt werden. Bereiche sind organisatorische Einheiten, die die Praxen definieren, z.B. Abteilungen, Räumlichkeiten oder Prozesse.*

*Referenz: VUV Art. 7, UVG Art. 82, EKAS-Richtlinie 6508*

### 1.2 Sind verschiedene Zuständigkeiten und Abläufe bezüglich Arbeitssicherheit schriftlich dokumentiert?

---

- *Aufgaben für Mitglieder der Betrieblichen Organisation*
- *Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten / Verantwortlichen, Personaldienst, (Bereichs) Sicherheitsbeauftragte, Fremdfirmen und gegebenenfalls BGM-Gremium*
- *Beschreibung der kontinuierlichen Umsetzung*

*Referenz: EKAS-Richtlinie 6508*

### 1.3 Beinhaltet das Konzept / Handbuch gesetzlich relevante Elemente oder Verweise zu spezifischen Themen?

---

- a. *Berufskrankheiten (arbeitsbedingte oder arbeitsassoziierte Gesundheitsstörungen)*
- b. *Suchtprobleme am Arbeitsplatz*
- c. *Psychosoziale Belastungen*
- d. *Ergonomischen Einrichtung von Arbeitsplätzen*
- e. *Arbeitszeiten (gemäss gesetzlichen Vorgaben)*
- f. *Nichtraucherschutz*
- g. *Schutz vor physikalischen, chemischen und biologischen Belastungen*
- h. *Mutterschutz*
- i. *Schutzbestimmungen für Jugendliche und Auszubildende*

*Referenz: ArGV3 Art. 2/ ArG Art. 59, ArG Art. 9ff, ArG Art. 35, ArG Art. 29ff*

### 1.4 Sind Themen zur Arbeitssicherheit und Gesundheit Bestandteil von periodischen Sitzungen?

---

*Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sind bei regelmässigen Sitzungen zu integrieren (z.B. Mitarbeitendengespräch, Teamsitzungen). Durch diese Sitzungen sollen die Mitarbeitenden auch bei Massnahmen zur Arbeitssicherheit mitwirken.*

*Referenz: Mitwirkung: UVG Art. 82, VUV Art. 6a*

### 1.5 Hat die Praxis ein Verfahren zum Umgang mit kritischen Ereignissen, welche die Arbeitssicherheit betreffen?

---

*Kritische Ereignisse, welche die Arbeitssicherheit betreffen, sollten dokumentiert und besprochen werden, wobei aus den Besprechungen Massnahmen abgeleitet werden, um solche Ereignisse zukünftig zu verhindern.*

## 2: Ausbildung und Anweisungen zum Thema Arbeitssicherheit

### 2.1 Gibt es schriftliche Informationen, Regeln und Anweisungen zu Thema Arbeitssicherheit, welche allen Mitarbeitenden bekannt und zugänglich sind?

---

*Nicht nur die Festangestellten sollen Zugang haben, sondern auch neue Mitarbeitende, inkl. temporär und andere befristet angestellte Mitarbeitende sowie Lernende.*

*Referenz: VUV Art. 7, Art. 8 + 11, VUV Art. 6, Art. 24*

### 2.2 Gibt es Informationsveranstaltungen oder Einführungen zum Thema der Arbeitssicherheit?

---

*Die Einführung / Kommunikation sollte gemäss gesetzlichen Vorgaben durch Veranstaltungen und Materialien realisiert werden (Kick-off, Merkblatt für alle Mitarbeitende, Merkblatt für Temporäre / Neueintretende / Dritte, Briefing für Vorgesetzte, vertragliche Abmachung mit Mietern / Drittfirmen, Thematisierung in Sondersitzungen / Abteilungsbesprechungen).*

*Referenz: VUV Art. 7, Art. 8 + 11, VUV Art. 6, Art. 24*

### 2.3 Hat die Sicherheitsbeauftragte innerhalb der letzten 36 Monate an einer Aus- oder Weiterbildung zum Thema Arbeitssicherheit teilgenommen?

---

*Arbeitssicherheit Schweiz empfiehlt, dass SIBE besuchen alle 2 Jahre und BESIBE alle 3 Jahre eine Weiterbildung besuchen.*

*Referenz: VUV Art. 7, VUV Art. 6*

### 2.4 Können weitere Mitarbeitende namentlich genannt werden, welche zum fachspezifischen Wissen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschult wurden?

---

*Fachspezifische Schulungsthemen in dem Kontext einer Praxis sind beispielweise: Umgang mit gefährlichen Stoffen, Strahlenschutz, Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Hautschutz, Hand- und Fusschutz, Augen- und Gehörschutz, Ergonomie am Arbeitsplatz, Heben und Tragen von Lasten, Stürzen und Stolpern, Umgang mit Stress und beruflichen Belastungen, Arbeitsklima und das Verhalten in (nicht-medizinischen) Notfällen und Konflikt De-Eskalation.*

*Referenz: VUV Art. 7, VUV Art. 6*

### 2.5 Gibt es ein strukturiertes Verfahren, welches die Definition und die Umsetzung von Massnahmen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellt?

---

*Dieser Standard ist nur relevant für Praxen mit mehr als 10 Mitarbeitenden. Ein Beispiel für ein solches Verfahren ist die Branchenlösung 'Previtar' der FMH / Stiftung Arbeitssicherheit Schweiz, Modellösungen von Ärztenetzen oder auch eine von der Praxis selbst entwickelte Lösung.*

*Referenz: EKAS-Richtlinie 6508*

**2.6 Ist der Beizug eines Arbeitssicherheitsspezialisten dokumentiert?**

---

Dieser Punkt ist relevant für Praxen mit mehr als 10 Mitarbeitenden. *Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure, welche die Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen.*

*Referenz: EKAS-Richtlinie 6508, VUV Art. 3, VUV Art. 11a*

**3: Regeln und Standards zu Arbeitsmitteln**

**3.1 Sind sicherheits- und gesundheitskonforme Arbeitsmittel verfügbar?**

---

*Beispiele in dem Kontext einer Praxis sind PSA, Handhygiene*

*Referenz: VUV Art. 7, VUV Art. 6*

**3.2 Wird die sicherheits- und gesundheitskonformen Verwendung der Arbeitsmittel sichergestellt?**

---

*Beispiele in dem Kontext einer Praxis sind PSA oder Hygiene. Sicherheitsdatenblätter für gesundheitsschädigende Stoffe sind für die Mitarbeitenden bereitgestellt und/oder im Hygienekonzept enthalten. Das Hygienekonzept soll auch den Umgang mit persönlichen Bekleidungen und Kosmetika (z.B.: Nagellack, Schmuck) klären, die zu Gefährdung führen können.*

*Referenz: VUV Art. 7, VUV Art. 6*

**4: Regelmässige Kontrolle zur Arbeitssicherheit und zu Risiken**

**4.1 Sind interne Kontrollen / Audits zur Arbeitssicherheit regelmässig durchgeführt und dokumentiert (mindestens einmal alle 3 Jahre)?**

---

- *Überprüfung der Aktualität der Organisation betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*
- *Überprüfung der Umsetzung des Gesundheitsschutzes gemäss Konzept*
- *Überprüfung Dokumentationen von Regeln, Weisungen und Ausbildung*
- *Ermittlung von Gefährdungen und Risiken*

**4.2 Gibt es eine Dokumentation einer Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung (gesundheitliche Risiken), welche nicht mehr als 3 Jahre zurück liegt?**

---

*In der Regel sollen sie alle drei Jahre überprüft werden, bzw. bei gesetzlichen Veränderungen: bei neu verwendeten Arbeitsstoffen und -techniken oder Veränderung von Arbeitsprozessen und bei besonderen Gefährdungen, für die keine oder nur teilweise anerkannten Regeln der Technik vorliegen*

**4.3 Ist eine Massnahmenplanung aus der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung vorhanden, inklusive Dokumentation zur Umsetzung der Massnahmen?**

---

*Referenz: VUV Art. 3, VUV Art. 11e, VUV Art. 3*